

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 12. November 1976

25. Stück

26. Verordnung: Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien; Festsetzung.

26.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Oktober 1976, mit der die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien festgesetzt wird

Auf Grund der §§ 69 und 79 des Wiener Schulgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 20/1976, wird verordnet:

Die den Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien mit Ausnahme des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten

des Stadtschulrates für Wien gebührende Entschädigung wird mit 200 S pro Sitzung des Kollegiums (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion), an der das Mitglied teilnimmt, festgesetzt. Dem Ersatzmitglied des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien, das an Stelle des in der Ausübung seiner Funktion verhinderten Mitgliedes an einer Sitzung des Kollegiums teilnimmt, gebührt die Entschädigung in derselben Höhe.

Der Landeshauptmann:
i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner